
GEMEINDE ERDWEG



Landkreis Dachau

22. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

**für den Bereich des Bebauungsplanes Nr.
75 „West Sommerfeld“**

- A) PLANZEICHNUNG**
- B) BEGRÜNDUNG**
- MIT C) UMWELTBERICHT**

VORENTWURF

Fassung vom 21.04.2026

OPLA

Büro für Ortsplanung
und Stadtentwicklung

Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg
Tel: 0821 / 508 93 78 0
Mail: info@opla-augsburg.de
I-net: www.opla-d.de

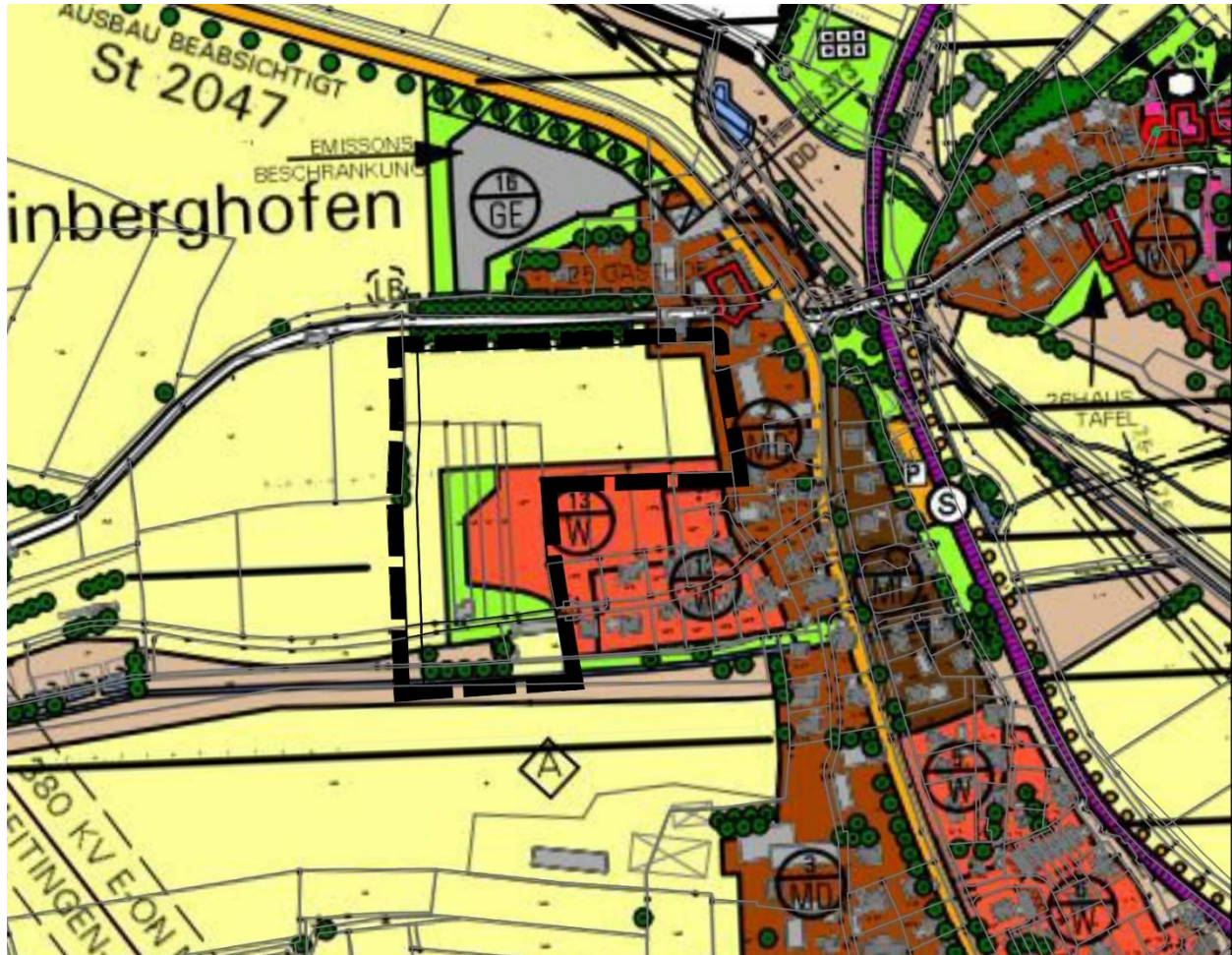
Projektnummer: 26035
Bearbeitung: CR, JL

INHALTSVERZEICHNIS










A) PLANZEICHNUNG	3
VERFAHRENSVERMERKE	5
B) BEGRÜNDUNG	7
1. Anlass, Ziele und Zwecke der Planung	7
2. Beschreibung des Änderungsbereichs	7
3. Übergeordnete Planungen	10
4. Planungskonzept	15
5. Eingriffsregelung	16
C) UMWELTBERICHT	17

A) PLANZEICHNUNG

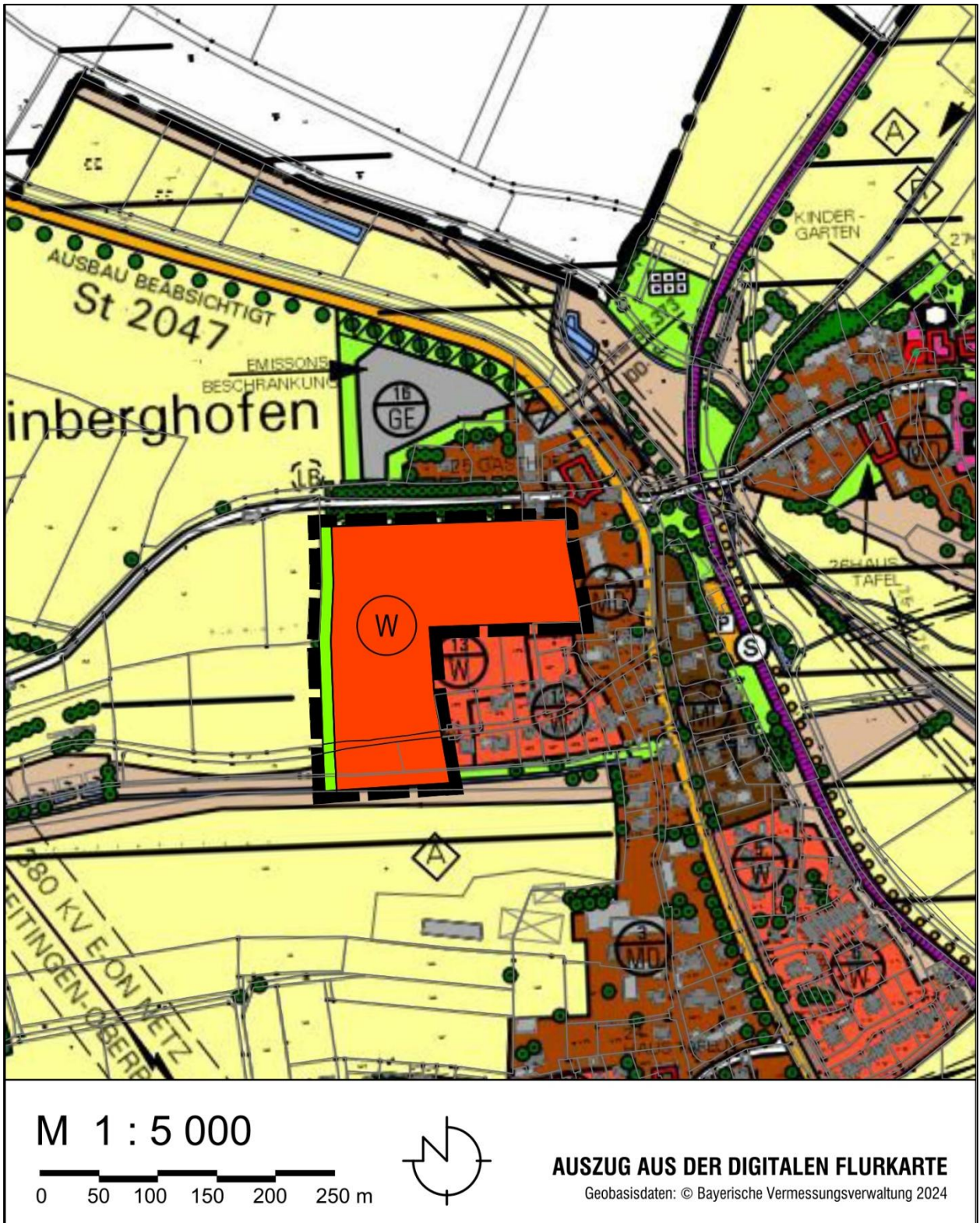
Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan von Erdweg mit integrierten Änderungen



Legende

-  Baugebietsnummer (z.B. 3)
Art der baul. Nutzung (z.B. W)
-  Wohnbaufläche
-  Dorfgebiet
-  Mischgebiet
-  Gewerbegebiet
-  Sondergebiet
-  Baufläche für den Gemeinbedarf
-  Grünfläche, ggf. Ausgleichsfläche
-  Fläche für die Landwirtschaft
-  Landschaftsbestandteil geplant

22. Änderung des Flächennutzungsplanes (Maßstab 1: 5.000)



VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
5. Der Entwurf der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
6. Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom festgestellt.

Erdweg, den

.....

Christian Blatt, 1. Bürgermeister

(Siegel)

7. Das Landratsamt Dachau hat die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom AZ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

.....

Landratsamt Dachau

(Siegel
Genehmigungsbehörde)

8. Ausgefertigt

Erdweg, den

.....

Christian Blatt, 1. Bürgermeister

(Siegel)

9. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde am
gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan mit
Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde
zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Aus-
kunft gegeben. Der Flächennutzungsplan ist damit rechtswirksam. Auf die Rechts-
folgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Flächennutzungs-
plans einschl. Begründung und Umweltbericht wurde in der Bekanntmachung hinge-
wiesen.

Erdweg, den

.....

Christian Blatt, 1. Bürgermeister

(Siegel)

B) BEGRÜNDUNG

1. ANLASS, ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

Anlass der Flächennutzungsänderung ist die Planungsabsicht der Gemeinde, zusätzlichen Wohnraum zu schaffen. Damit soll der Bedarf an Wohnraum im Umland der Stadt München gedeckt und zur Entspannung des regionalen Wohnungsmarktes beigetragen werden.

Der Umgriff der Flächennutzungsplanänderung umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Kleinberghofen West“. Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Erdweg stellt den Änderungsbereich als landwirtschaftlich genutzte Fläche dar.

Den Festsetzungen des Bebauungsplans und dem vorgesehenen Planungsziel folgend, werden Flächen, die bisher als landwirtschaftlich genutzte Fläche dargestellt sind, zu einer Allgemeinen Wohngebietsfläche geändert.

Durch die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes wird dem Entwicklungs- und Anpassungsgebot des parallelen Bebauungsplanverfahrens „West Sommerfeld“ entsprochen.

2. BESCHREIBUNG DES ÄNDERUNGSBEREICHS

2.1 Änderungsbereich

Der räumliche Änderungsbereich des Flächennutzungsplans ergibt sich aus der Planzeichnung und umfasst eine Fläche von ca. 3,9 ha innerhalb der Gemeinde und Gemarkung Erdweg.

2.2 Lage und bestehende Strukturen im Umfeld



Abbildung 1: Topographische Karte vom Plangebiet und der Umgebung, o. M. (© 2024 Bayerische Vermessungsverwaltung)

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die Straße Altaichweg
- Im Osten und Süden durch angrenzende Wohnbebauung
- Im Westen durch Flächen für die Landwirtschaft

2.3 Bestandssituation (Topografie, Vegetation, Schutzgebiete)

2.3.1 Topografie und Vegetation

Das Gelände der Plangebiete zeigen sich als intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Norden des Änderungsbereichs entlang des Altaichweg befindet sich eine Gehölzstruktur. Es befinden sich keine kartierten Biotope innerhalb des Geltungsbereichs.

Das Plangebiet befindet sich an einem exponierten Hang, dessen höchster Punkt im Westen liegt und der sich nach Osten sowie nach Norden und Süden hin absenkt. Der westliche Bereich erreicht eine Höhe von etwa 497 m ü. NHN. Von dort fällt das Gelände kontinuierlich in östlicher Richtung auf rund 487 m ü. NHN ab.



Abbildung 2: Luftbild vom Plangebiet mit Höhenlinien, o. M. (© 2024 Bayerische Vermessungsverwaltung)

2.3.2 Schutzgebiete

Das Planungsgebiet wird von keinen naturschutzrechtlichen oder wasserschutzrechtlichen Ausweisungen tangiert.

In Bezug auf Hochwasserereignisse liegt das Planungsgebiet gemäß den Kartengrundlagen des Bayerischen Landesamt für Umwelt außerhalb der bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis (HQ 100) und außerhalb der bei einem extremen Hochwasserereignis (HQ extrem) überflutungsgefährdeten Flächen.

2.3.3 Denkmalschutz

In der näheren Umgebung der Vorhaben sowie in den Plangebietes selbst befinden sich keine Bau- oder Bodendenkmäler.

3. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

Die Gemeinde Erdweg liegt im allgemein ländlichen Raum der Region München. Die nächst entfernten Mittelzentren in der Umgebung sind Dachau (ca. 13 km), Fürstenfeldbruck (ca. 17 km) und Aichach (ca. 19 km). Das nächste Oberzentrum und gleichzeitig Metropole ist München in ca. 29 km Entfernung sowie das Oberzentrum Augsburg in ca. 30 km Entfernung.

Bei der Aufstellung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 75 „West Sommerfeld“ sind die folgenden Ziele (Z) und Grundsätze (G) des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP 2023) und des Regionalplans der Region München (RP 14) einschlägig.

3.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2023)

Im Landesentwicklungsprogramm von Bayern (LEP 2023) liegt die Gemeinde Erdweg im allgemeinen ländlichen Raum. München ist dabei als Metropole, Dachau und Fürstenfeldbruck sind als Mittelzentren dargestellt.

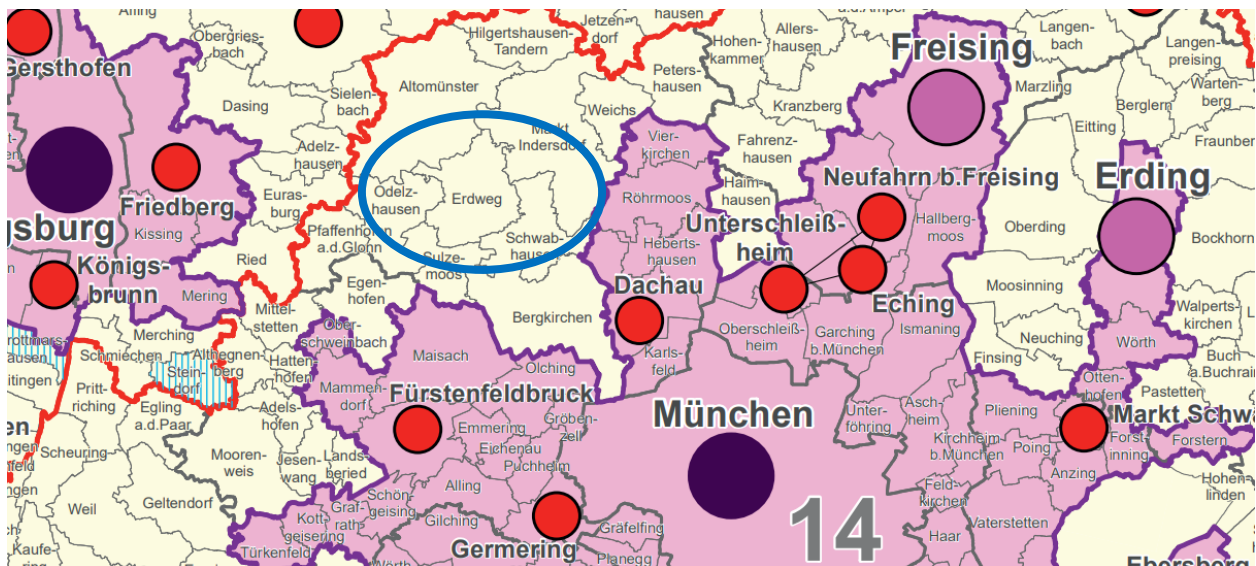


Abbildung 3: Auszug aus der Strukturkarte des LEP 2023, o. M.

a) Zeichnerisch verbindliche Darstellungen

- Allgemeiner ländlicher Raum
- Oberzentrum
- Mittelzentrum

Raum mit besonderem Handlungsbedarf

- Kreisregionen

Folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) des LEP Bayern (Juni 2023) werden von der Gemeinde Erdweg bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans besonders beachtet und umgesetzt:

3.1.1 Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung Bayerns

- 1.1.1 (Z) Gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen: In allen Teilräumen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen mit möglichst hoher Qualität zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potenziale der Teilräume sind weiter zu entwickeln. Alle überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben zur Verwirklichung dieses Ziels beizutragen.
- 1.1.1 (G) Hierfür sollen insbesondere die Grundlagen für eine bedarfsgerechte Bereitstellung und Sicherung von Arbeitsplätzen, Wohnraum sowie Einrichtungen der Daseinsvorsorge und zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, wo zur Sicherung der Versorgung erforderlich auch digital, geschaffen oder erhalten werden.

3.1.2 Raumstruktur

- 2.2.2 (G) Die Verdichtungsräume und der ländliche Raum sollen sich unter Wahrung ihrer spezifischen räumlichen Gegebenheiten ergänzen und gemeinsam im Rahmen ihrer jeweiligen Entwicklungsmöglichkeiten zur ausgewogenen Entwicklung des ganzen Landes beitragen.
- 2.2.5 (G) Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiter entwickeln kann, die Daseinsvorsorge in Umfang und Qualität gesichert und die erforderliche Infrastruktur weiterentwickelt wird, seine Bewohner mit allen zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit möglichst auch mit öffentlichen und nicht motorisierten Verkehrsmitteln versorgt sind sowie er seine eigenständige, gewachsene Siedlungs-, Freiraum- und Wirtschaftsstruktur bewahren und weiterentwickeln kann

3.1.3 Siedlungsstruktur

- 3.1.1 (G) Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen und bedarfsorientierten Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen, den Mobilitätsanforderungen, der Schonung der natürlichen Ressourcen und der Stärkung der zusammenhängenden Landschaftsräume ausgerichtet werden.
 - o (G) Flächen- und energiesparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden.
 - o (G) Die Ausweisung größerer Siedlungsflächen soll überwiegend an Standorten erfolgen, an denen ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs-, Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen in fußläufiger Erreichbarkeit vorhanden ist oder geschaffen wird.

- 3.1.2 Abgestimmte Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung
 - o (G) Die Ausweisung neuer Siedlungsflächen soll vorhandene oder zu schaffende Anschlüsse an das öffentliche Verkehrsnetz berücksichtigen.

3.1.4 Vermeidung von Zersiedlung - Anbindegebot

- 3.3 (G) Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.
- 3.3 (Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.

Plangebietsspezifische Aussagen werden nicht gemacht. Das geplante Vorhaben entspricht und unterstützt insbesondere mit Blick auf die Anbindung an bestehende Siedlungsstrukturen, die Lage in Bahnhofsnähe sowie die damit verbundene gute Erreichbarkeit des öffentlichen Personennahverkehrs den Grundsätzen und Zielvorgaben des LEPs in hohem Maße. Ein Widerspruch mit den Zielen und Grundsätzen des LEPs ist nicht erkennbar.

3.2 Regionalplan der Region München (RP 14)

Für die Gemeinde Erdweg ist der Regionalplan der Region München maßgebend. Raumstrukturell wird die Gemeinde Erdweg als Kleinzentrum im ländlichen Teilraum im Umfeld der großen Verdichtungsräume ausgewiesen.

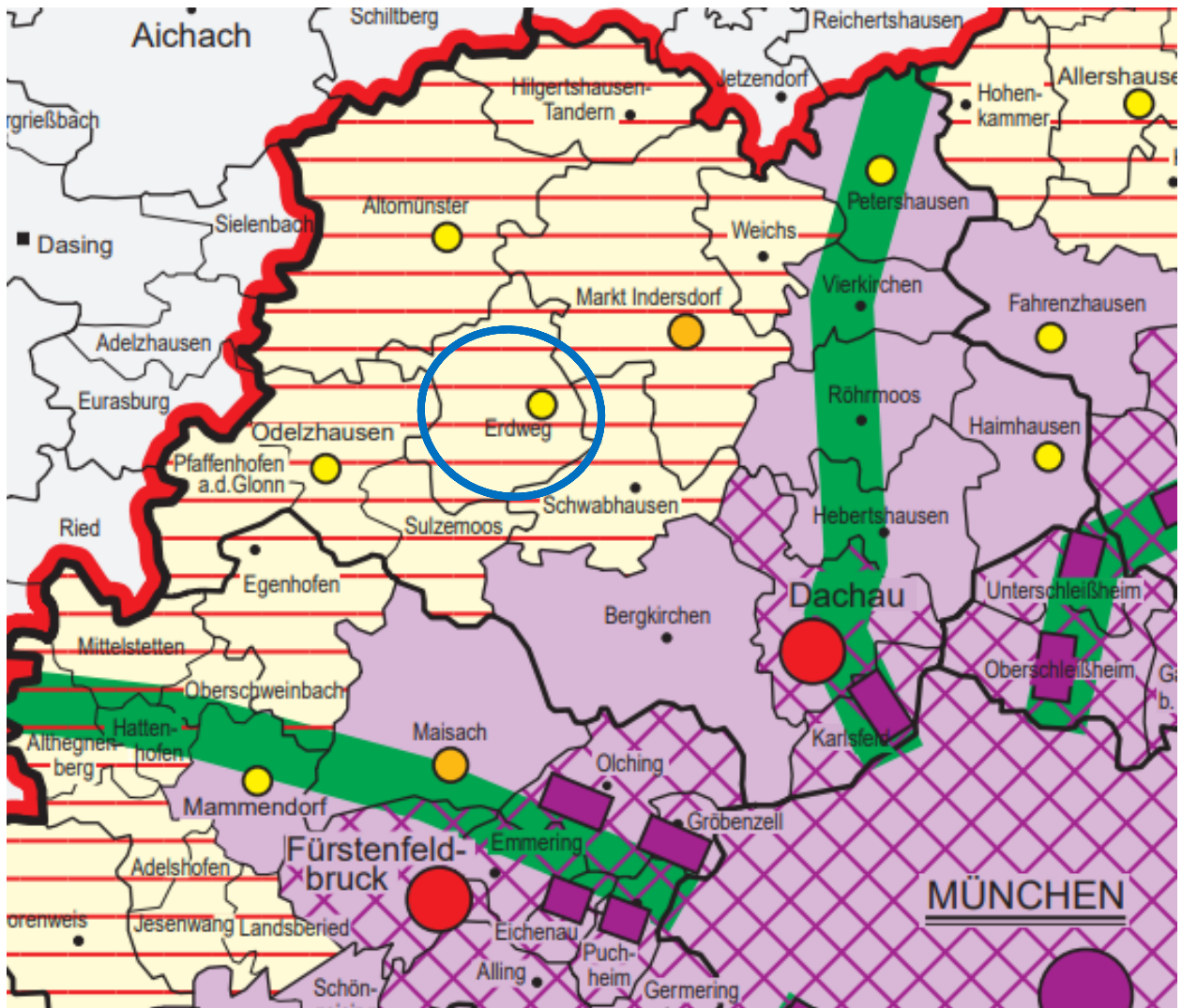


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Regionalplan (RP 14), o. M.

Ziele des Regionalplans

- Kleinzentrum
- Unterzentrum
- Siedlungsschwerpunkt
- Zentrale Doppelorte sind durch Verbindungslinien gekennzeichnet

Nachrichtliche Wiedergabe staatlicher Planungsziele
(Quelle: Landesentwicklungsprogramm Bayern, Stand 1. April 2003)

- Oberzentrum
- Mögliches Oberzentrum
- Mittelzentrum

- Entwicklungsachse von überregionaler Bedeutung
- Grenze der Region
- Verdichtungsraum
 - Stadt- und Umlandbereich im Verdichtungsraum
 - Äußere Verdichtungszone
- Ländlicher Raum
 - Allgemeiner ländlicher Raum
 - Ländlicher Teilraum im Umfeld der großen Verdichtungsräume

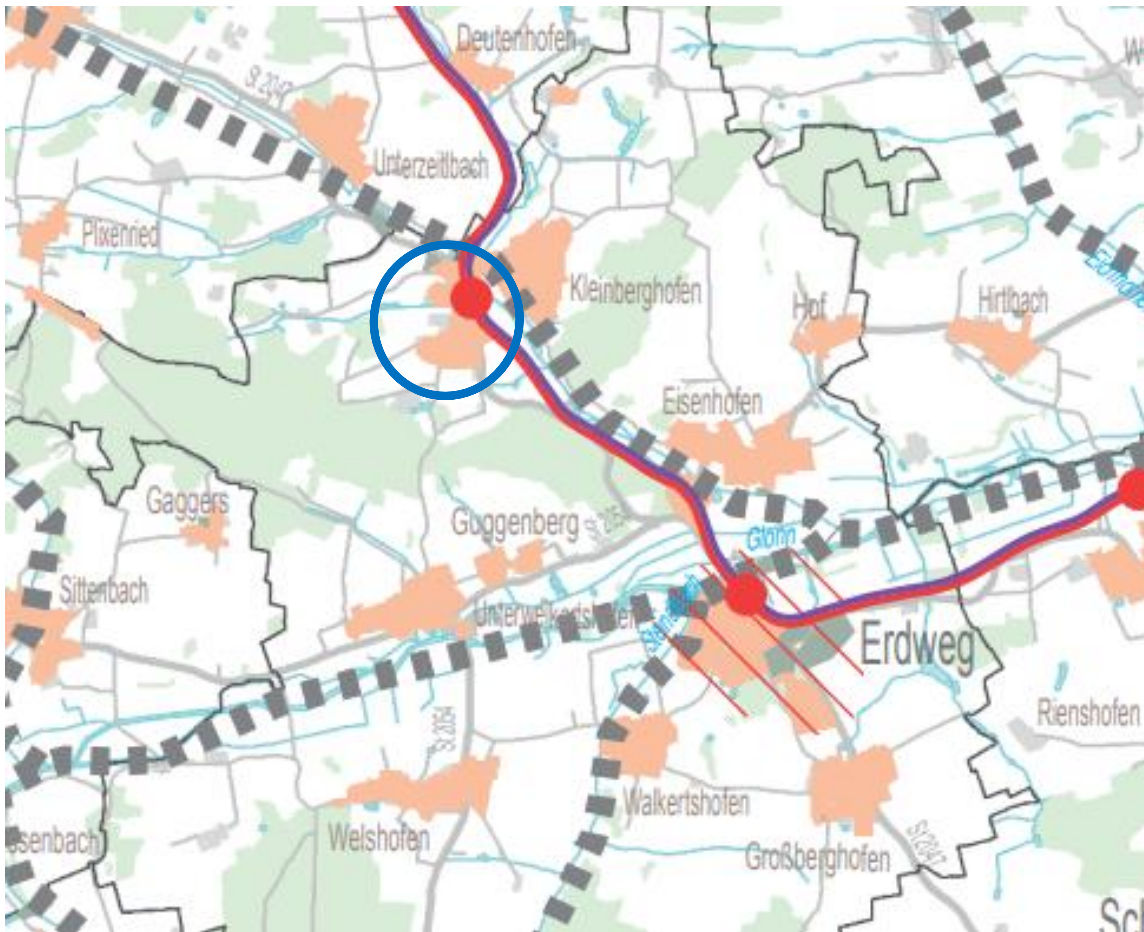


Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Regionalplan (RP 14,) Karte 2, o. M.

Siedlungsflächen

durch genehmigte Flächennutzungspläne ausgewiesene Flächen;
Erhebung: Juli 2017

- Wohnbaufläche, gemischte Baufläche, Gemeinbedarfsfläche und Sonderbaufläche (ausgenommen gewerblich genutzte Sonderbaufläche)
- Gewerbliche Baufläche, Ver- und Entsorgungsfläche und Industriegebiet (einschließlich gewerblich genutzte Sonderbaufläche)

Technische Infrastruktur

- Eisenbahnstrecke (mit Bahnhof / Haltepunkt)
- S-Bahnstrecke (mit Haltepunkt)

Zur Siedlungsentwicklung sind im Regionalplan München (Textteil B II) folgende, für die vorliegende Planung relevanten Ziele und Grundsätze formuliert:

- Z 1.7 Bei der Siedlungsentwicklung sind die infrastrukturellen Erforderlichkeiten und die verkehrliche Erreichbarkeit, möglichst im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), zu beachten.

- Z 2.2 Eine organische, ausgewogene Siedlungsentwicklung ist allgemeingültiges Planungsprinzip und in allen Gemeinden zulässig (vgl. B IV Z 2.3).
- Z 2.3 In zentralen Orten, an Schienenhaltepunkten und in den Hauptsiedlungsbe-
reichen ist eine verstärkte Siedlungsentwicklung zulässig.
- G 2.4 Gemeindeübergreifende Lösungen der Siedlungsentwicklung sollen ange-
strebt werden, insbesondere bei der gewerblichen Entwicklung. Diese soll mit der
wohnbaulichen Entwicklung abgestimmt werden.
- Z 3.1 Verkehrliche Erreichbarkeit, möglichst im ÖPNV, ist Grundvoraussetzung für
die weitere Siedlungsentwicklung.
- Z 3.2 Die Nutzung bestehender Flächenpotentiale für eine stärkere Siedlungsent-
wicklung ist vorrangig auf zu Fuß oder mit dem Rad erreichbare Haltepunkte des
Schienenpersonennahverkehrs (SPNV), bei angemessen verdichteter Bebauung,
zu konzentrieren.

Plangebietsspezifische Aussagen werden nicht gemacht. Das geplante Wohngebiet steht in ho-
hem Maße im Einklang mit den genannten Zielen und Grundsätzen. Insbesondere die Orientie-
rung der Siedlungsentwicklung an einem Schienenhaltepunkt sowie die Berücksichtigung einer
verkehrlich gut angebundenen Lage tragen zur Umsetzung der regionalplanerischen Leitvorstel-
lungen bei. Ein Widerspruch mit den Zielen und Grundsätzen des RPs ist nicht erkennbar.

4. PLANUNGSKONZEPT

Das Planungskonzept sieht die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebiets am Ortsrand von Kleinberghofen vor, das in räumlichem Zusammenhang mit der bestehenden Siedlungsstruktur steht und eine gute Erreichbarkeit an den Schienenverkehr gewährleistet. Es erfüllt in hohem Maße das Anbindegebot gemäß Grundsatz 3.3 des LEPs, indem eine Zersiedlung der Landschaft durch eine bandartige Siedlungsstruktur vermieden werden soll.

Die städtebauliche Konzeption orientiert sich an der vorhandenen Bebauungsstruktur und sieht eine aufgelockerte Bebauung mit vorwiegend Einzel- und Doppelhäusern vor. Dadurch wird eine verträgliche Einfügung in das Ortsbild gewährleistet. Die Planung berücksichtigt die Hanglage des Gebiets. Gebäude und Erschließungsanlagen werden so angeordnet, dass sie sich am natürlichen Geländeverlauf orientieren.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt im Norden vom bestehenden Altaichweg, wobei das Plangebiet über zwei Erschließungsstraßen angebunden wird. Diese doppelte Anbindung gewährleistet eine gute Erreichbarkeit und eine gleichmäßige Verteilung der Verkehrsströme. Zudem trägt die Erschließung dazu bei, dass der überwiegende Fahrverkehr nicht über den Weiherweg geführt wird und zusätzliche Verkehrsbelastungen für die dortige Wohnbevölkerung weitgehend vermieden werden. Die Straßen innerhalb des Plangebiets verlaufen weitgehend parallel zu den Höhenlinien, um die Steigung möglichst gering zu halten und eine geordnete Entwässerung zu gewährleisten.

Im Bebauungsplan wird die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebiets erforderlich, da die geplante Nutzung der Wohnfunktion des Gebiets entspricht und eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicherstellt.

Da der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Erdweg für das Plangebiet derzeit eine landwirtschaftliche Fläche darstellt, ist eine Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren erforderlich. Entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplans wird das Plangebiet künftig als Wohnbaufläche dargestellt.

5. EINGRIFFSREGELUNG

Die Darstellungen im Zuge der Flächennutzungsplanänderung stellen gemäß Art. 6 Bay-NatSchG und § 14 BNatSchG im Sinne der vorbereitenden Bauleitplanung Eingriffe in Natur und Landschaft dar, die ausgeglichen werden müssen.

C) UMWELTBERICHT

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde für die Belange des Umweltschutzes im Aufstellungsverfahren zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 75 „West Sommerfeld“ eine Umweltprüfung durchgeführt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Es wird daher lediglich die Zusammenfassung des erheblich detaillierteren Umweltberichts zum Bebauungsplan als Teil der Begründung eingefügt (§ 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB). Eine Umweltprüfung für zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen ist nicht erforderlich.

Der Umweltbericht enthält zusammenfassend nachfolgende Hinweise:

Im Plangebiet befinden sich keine Schutzgebiete, Überschwemmungsflächen sowie Bau- oder Bodendenkmäler.

Mit der geplanten Umwandlung bislang landwirtschaftlich genutzter Flächen in Wohnbauflächen sind Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Diese entstehen insbesondere durch die zusätzliche Flächenversiegelung infolge der Bebauung und der erforderlichen Erschließungsflächen. Im Zuge der Umweltprüfung wurden daher die voraussichtlichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter untersucht und bewertet.

Mit der Überbauung intensiv genutzter Ackerflächen ist ein Verlust von Lebensräumen für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt verbunden. Aufgrund des Fehlens geschützter Arten sowie des geringen Vorkommens von Nahrungsgästen ist die Beeinträchtigung als gering zu bewerten. Durch geplante Grünflächen und Pflanzmaßnahmen können neue ökologisch höherwertige Strukturen entstehen. Die Versiegelung des Bodens in Folge der geplanten Bebauung geht mit einem Verlust von natürlichem Oberboden und dadurch Verlust der natürlichen Bodenfunktionen (natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe, Standort für die natürliche Vegetation) einher. Der Eingriff kann durch die Aufwertungsmaßnahmen im Plangebiet sowie außerhalb ausgeglichen werden. Der im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung notwendig werdende Ausgleichsbedarf wird unter Anwendung des Bayerischen Leitfadens zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung erbracht.

Für die überplante Fläche von 36.336 m² ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von 39.243 Wertpunkten nach Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen. Die konkreten Ausgleichsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren festgelegt.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Wasser bleiben ebenfalls begrenzt, da die Inanspruchnahme auf das notwendige Maß reduziert und Maßnahmen zur Versickerung des Niederschlagswassers vorgesehen werden. Auch hinsichtlich des Klimas und der Luft sind nur geringe Auswirkungen zu erwarten. Zwar gehen teilweise Kaltluftentstehungsflächen verloren und es entstehen zusätzliche Emissionen, diese werden jedoch durch geeignete planerische Begrünungsmaßnahmen gemindert. Für den Menschen treten während der Bauphase vorübergehende Belastungen auf, langfristig überwiegen jedoch die positiven Wirkungen durch die Bereitstellung von Wohnraum. Veränderungen des Landschaftsbildes werden durch

eine angepasste Bauweise, Ortsrandeingrünungen sowie Höhenbegrenzungen in das bestehende Umfeld integriert. Kultur- und Sachgüter sind von der Planung nicht betroffen.

Insgesamt sind auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen keine erheblichen zusätzlichen Belastungen zu erwarten.

Die vorläufige Bewertung kommt daher zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu erwarten sind.

Die folgende Tabelle zeigt die Ergebnisse zur Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter:

Schutzgut	Erheblichkeit der Auswirkung
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	gering
Boden	gering
Fläche	gering
Wasser	gering
Klima und Luft	gering
Mensch	gering
Landschaftsbild	gering
Kultur- und Sachgüter	keine